

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter** (Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch: **ZSL e.V.**).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein wendet sich an Behinderte, chronisch Kranke und vergleichbar Kranke, ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung, Krankheit und an deren Umfeld.
2. Der Verein ist eine politisch und konfessionell nicht gebundene Vereinigung, die zur Verbesserung der Lebensumstände des Personenkreises (§ 2.1) beiträgt. Der Verein vertritt die Interessen dieses Personenkreises, um ein selbstbestimmtes Leben Behinderter in der Gesellschaft durchzusetzen und ihre Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern. Er tritt gegen gesellschaftliche Entwicklungen ein, die das Lebensrecht behinderter Menschen gefährden.

§ 3

Mittel zur Erreichung dieses Zieles

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sollen sein:

1. Der Betrieb einer Beratungsstelle, um im Sinne des Peer Counseling Betroffene, ihre Angehörigen und Institutionen zu beraten und politisch auf die Öffentlichkeit einzuwirken.
2. Der Betrieb eines Assistenzentrums, um selbstbestimmte Assistenz zu ermöglichen und die Situation der Pflege nachhaltig zu verbessern.
3. Der Betrieb eines Bereiches Beatmung als überregionale Anlaufstelle für Atembehinderte, zur Aufklärung über Atembehinderungen und Information des betroffenen Personenkreises.
4. Die Förderung der Einbindung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben. Diese Aufgabe nimmt der Verein insbesondere durch die Beteiligung an dem Integrationsfachdienst "ACCESS gGmbH - Arbeit für Menschen mit Behinderung" wahr.

5. Förderung aller Aktivitäten in sozialer, beruflicher, politischer und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht, die geeignet sind, den Zweck gemäß § 2.2 herbeizuführen oder zu fördern. Dazu gehört auch die Verbesserung der Wohn- und Bildungssituation des genannten Personenkreises.
6. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Beteiligung an sowie die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden und die Gründung von gemeinnützigen Gesellschaften, die gleiche Zwecke verfolgen. Langfristiges Ziel ist es, ein Gremium zu schaffen, das die Interessen behinderter Menschen in der Gesellschaft vertritt und verwirklicht (Behindertenrat).
7. Der Betrieb des ZSL e.V. erfolgt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, wobei vorrangig schwerbehinderte Personen gemäß § 2.1 berücksichtigt werden müssen. Maßstab dafür ist ein GdB. von mindestens 80 % oder vergleichbar wichtige Merkmale. Die hauptamtlichen, behinderten Mitarbeiter/innen sollen die notwendige Unterstützung durch innerbetriebliche Helfer bereitgestellt bekommen. Beratungsaktivitäten müssen von selbstbetroffenen Behinderten geleistet werden, die den Prinzipien des Peer Counseling folgen (Betroffenenberatung).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. Behinderte Personen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 % GdB oder vergleichbaren Merkmalen. Sie sind in der Mitgliederversammlung abstimmungsberechtigt. Das Vorliegen dieser notwendigen Voraussetzung wird durch das Leitungsteam festgestellt.
2. Sonstige natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des ZSL e.V. unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

3. Mitglied oder Fördermitglied wird man durch Antrag an den Vorstand, der über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod
 - Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder. Der Aufschlag ist in der Regel bei grob vereinsschädigendem Fehlverhalten auszusprechen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder (§ 5) haben das Recht, in der Mitgliederversammlung und im Forum Fragen und Anträge einzubringen. Alle Mitglieder haben das Recht, auf den Mitgliederversammlungen und im Forum gleichberechtigt zu beraten und die eigene Meinung in die Diskussion einzubringen. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden nur von Mitgliedern vorgenommen, die § 5 Abs.1 entsprechen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des Jahres zu entrichten, ansonsten erlischt das Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden und erlassen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. das Forum (§10)

3. der Vorstand (§ 11)

4. das Leitungsteam (§ 12)

§ 9

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV gehören alle Mitglieder und Fördermitglieder an.
2. Die Ladung zur MV ist schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin an die Mitglieder und Fördermitglieder abzusenden.
3. Anträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern zur Tagesordnung, die nicht mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sind, können unberücksichtigt bleiben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen eine Woche vor Sitzungstermin an die Mitglieder abgesendet werden.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann in der MV mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine Vertretung bei Nichtanwesenheit in der MV ist nicht zulässig.
5. Die MV wird vom Vorstand einberufen:
 - a. mindestens einmal jährlich,
 - b. wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - c. wenn es von mindestens einem Drittel der abstimmungsberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr gemäß § 9.3 zugeleitet wurden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes;
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren;
 - c. zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bereichsleitung und des Jahresabschlusses;
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Entscheidungen über Einsprüche von Antragstellern/Antragstellerinnen oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - h. Entscheidungen über Satzungsänderungen;
 - i. Beschlussfassung über und Änderung der Geschäftsordnung;
 - j. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

7. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Über die MV sind Ergebnisprotokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder versandt. Soweit gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Zusendung an die Mitglieder kein Einspruch gegenüber dem Vorstand schriftlich erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§10 Das Forum

1. Das Forum ist ein Zusammentreffen von aktiven Frauen und Männern, die ehrenamtlich die Vereinsziele unterstützen.
2. Das Forum ist ein Gremium zur politischen Willensbildung. Das Mitgliederforum schlägt dem Leitungsteam Themen zur Bearbeitung vor und kann Anträge stellen.
3. Das Forum trifft sich regelmäßig. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Sitzungen vorbereitet und geleitet werden.
4. Das Forum kann Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise können Interessenvertretungen wählen, die vor dem Leitungsteam und der Mitgliederversammlung ihre Interessen vertreten.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei abstimmungsberechtigten Mitgliedern gemäß § 5.1 zusammen. Hauptamtlich Angestellte sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen. Wird ein Vorstandsmitglied eingestellt, muss die Mitgliedschaft im Vorstand sofort niedergelegt werden.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Amtsübergabe nach den Neuwahlen im Amt und führt die Geschäfte solange fort. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

4. Der Verein wird nach innen und außen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Einzelvertretungsbefugnis für die Bereichsleiter/innen wird in § 12 geregelt.
5. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung der laufenden Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen:
 - Der Vorstand hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeiter/innen.
 - Der Vorstand bestimmt einzelne Aufgaben und Verantwortlichkeiten als Arbeitsbereiche und überträgt deren Führung auf die Bereichsleitungen.
 - Zur Ausübung seiner Kontrollfunktion hat der Vorstand jederzeit das Recht und die Pflicht, sich über die laufenden Geschäfte zu informieren und kann überall Einsicht zu nehmen.
 - Der Vorstand hat das Recht, Entlassungen der Mitarbeiter/innen im Benehmen mit dem Leitungsteam durchzuführen.

§ 12

Bereichsleitung und Leitungsteam

1. Die Arbeitsbereiche werden jeweils von einem/r Bereichsleiter/in (besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB) geführt. Die Bereichsleitung wird vom Vorstand ernannt und abberufen.
2. Die Bereichsleitung ist für ihren Arbeitsbereich in allen einschlägigen Rechtsgeschäften vertretungs- und handlungsbefugt. Den Umfang der Befugnisse und der zustimmungsbedürftigen Geschäfte regelt eine Geschäftsordnung.
3. Das Leitungsteam koordiniert die Aufgaben des Vorstandes und der Bereichsleitung. In ihm werden die wesentlichen und bereichsübergreifenden Aufgaben und Geschäfte des Vereins geregelt.
4. Das Leitungsteam besteht aus dem Vorstand, den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern. Mitglieder haben das Recht, ihre Anliegen dem Leitungsteam vorzutragen. Abstimmungsberechtigt sind die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter und der Vorstand. Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

Erlangen, den 03.04.2001